



Satzung des
Musikverein Hauingen 1880 e. V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein „Musikverein Hauingen 1880 e.V.“ mit Sitz in Lörrach-Hauingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist, die Förderung der Kunst und Kultur.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege der Blasmusik.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Registergericht Freiburg eingetragen.

§ 2

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Verwendung der Vereinsmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Ausschluss von Begünstigungen

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a. aktive Mitglieder
 - b. fördernde Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
- (2) Aktivmitglieder
Aktivmitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das Talent besitzt ein Musikinstrument zu spielen. Über die endgültige Aufnahme als Aktivmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung. Voraussetzung hierfür ist eine ausreichend lange Probezeit im Aktivorchester.
- (3) Fördernde Mitglieder
Förderndes Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die diese Satzung anerkennt und außerdem bereit ist, den von der Gesamtvorstandschaft festgesetzten Mindestjahresbeitrag zur Unterstützung des Vereins zu leisten.
- (4) Ehrenmitglieder
 - a. Aktivmitglieder mit einer 25-jährigen Mitgliedschaft.
 - b. fördernde Mitglieder mit einer 40-jährigen Mitgliedschaft.
 - c. Aktiv- und fördernde Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Das Vorschlagsrecht und der Beschluss zur Ernennung von Ehrenmitgliedern unterliegt der Gesamtvorstandschaft. Die Verleihung der Ehrenurkunde soll bei einem dazu passenden Vereinsanlass vorgenommen werden.
- (6) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich zu dieser Satzung bekennt und einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand stellt.
- (7) Der Austritt von Aktivmitgliedern ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
- (8) Der Austritt von Ehren- und fördernden Mitgliedern ist jeweils zum Ende eines Quartals möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Die Beiträge sind bis zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten.
- (9) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod.
- (10) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt auf Beschluss der Gesamtvorstandschaft. Dies ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
Den Ausschluss aus dem Verein begründet z.B.:
 - a. böswillige Herabsetzung des Vereins in der Öffentlichkeit.
 - b. grobe Verstöße gegen diese Satzung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder sind wahlberechtigt und können gewählt werden.
In die Gesamtvorstandschaft können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.
- (2) Beitragspflichtig sind nur die fördernden Mitglieder. Die Höhe des Beitragssatzes wird von der Gesamtvorstandschaft festgelegt. Der Beitrag ist jeweils im 2. Quartal zu entrichten und gilt jeweils für ein volles Jahr.
- (3) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet
 - a. die angesetzten Proben regelmäßig zu besuchen.
 - b. bei Vereinsanlässen mitzuwirken.
 - c. die ihm vom Musikverein Hauingen überlassenen Gegenstände (Instrument, Noten, Bekleidung) pfleglich zu behandeln. Selbstverschuldete Beschädigungen an Vereinseigentum sind, nach Beschluss der Gesamtvorstandschaft, ganz oder anteilig zu tragen.
 - d. sich beim Fernbleiben von Proben oder Anlässen rechtzeitig zu entschuldigen.
- (4) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied alle ihm überlassenen Gegenstände in sauberen Zustand unverzüglich dem Requisitenverwalter abzugeben.
Bei Zuwiderhandlung, werden dem ausscheidenden Mitglied die einbehaltenen Gegenstände in Höhe des Zeitwerts in Rechnung gestellt.

§ 7

Mitgliedsbeiträge & andere Zuwendungen

- (1) Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 8

Das Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. Januar eines Jahres und endet jeweils am 31. Dezember eines Jahres.

§ 9

Die Organe des Vereins

- (1) Vertretungsberechtigtes Organ des Vereins ist der geschäftsführende Vorstand.
- (2) Sonstige Organe des Vereins sind:
 - a. erweiterte Vorstandschaft
 - b. die Mitgliederversammlung
 - c. die musikalische Leitung
 - d. der Präsident.

§ 10

Die musikalische Leitung

- (1) Die musikalische Leitung liegt allein in der Hand des Dirigenten/der Dirigentin. Die zu spielenden Stücke werden vom Dirigenten/der Dirigentin vorgeschlagen. Bei Bedarf kann er/sie eine Musikkommission, bestehend aus Aktivmitgliedern, zu Rate ziehen.
- (2) Über sämtliche Angelegenheiten bezüglich des Dirigenten/der Dirigentin entscheidet die Gesamtvorstandschaft.
- (3) Das Verpflichtungsverhältnis des Dirigenten/der Dirigentin gegenüber dem Verein regelt sich durch beiderseitig anerkannten Vertrag.

§ 11

Der Präsident / Die Präsidentin

- (1) Der Präsident / die Präsidentin des Vereins wird von der Gesamtvorstandschaft vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

§ 12

Die Gesamtvorstandschaft & ihre Aufgaben

- (1) Die Leitung des Vereins obliegt der Gesamtvorstandschaft.
- (2) Diese setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. geschäftsführende Vorstandschaft:
 - (a) einem ersten Vorstand
 - (b) einem zweiten Vorstand
 - (c) einem ersten Kassierer

Die Mitglieder der geschäftsführenden Vorstandschaft sind allein- und jeweils nach außen einzelvertretungsberechtigt.

Die geschäftsführende Vorstandschaft ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

- b. erweiterte Vorstandschaft:
 - (a) einem zweiten Kassierer
 - (b) einem Schriftführer
 - (c) bis zu zwei Jugendleiter
 - (d) bis zu zwei Beisitzern
- (3) Die Gesamtvorstandschaft ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandschaft angehörenden Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet ein Mitglied der geschäftsführenden Vorstandschaft in folgender Reihenfolge:
 1. der 1. Vorstand
 2. der 2. Vorstand
 3. der erste Kassierer
- (4) Zur Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten finden regelmäßig Vorstandssitzungen statt, die vom 1. Vorstand oder 2. Vorstand einberufen und geleitet werden.
- (5) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.
- (6) Alle Protokolle werden vom Ersteller des Protokolls und dem 1. Vorstand oder im Vertretungsfall von einem anderen Mitglied der geschäftsführenden Vorstandschaft unterschrieben.
- (7) Die Gesamtvorstandschaft ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass der Verein ein
 - a. Jahreskonzert, als festlichen Höhepunkt für alle Mitglieder, sowie Freunde und Gönner des Vereins ausrichtet
 - b. bei besonderen Anlässen und Festtagen im Ortsteil Hauingen mitwirkt
 - c. die guten Beziehungen zu den Orts- und Nachbarvereinen erhält und pflegt.

(8) Kassierer

Der Kassierer hat die persönliche Verantwortung über das Kassenwesen. Er sorgt für den ordnungsmäßigen Einzug der Beiträge.

Zur Mitgliederversammlung legt er einen geprüften und von den Kassenprüfern unterschriebenen Kassenabschluss vor.

Die Gesamtvorstandschaft kann jederzeit Rechenschaft verlangen.

(9) Schriftführer

Der Schriftführer führt bei den Sitzungen das Protokoll. Im Vertretungsfall kann diese Aufgabe von einem Mitglied der erweiterten Vorstandschaft übernommen werden. Er erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Seiner Obhut sind sämtliche Schriftstücke anvertraut.

§ 13

Die Mitgliederversammlung & ihre Aufgaben

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann dann einberufen werden, wenn die Gesamtvorstandschaft dies als dringend notwendig erachtet. Weiterhin muss die Gesamtvorstandschaft eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens 49% der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
- (3) Ein Termin für die ordentlichen & außerordentlichen Mitgliederversammlungen wird von der Gesamtvorstandschaft festgelegt. Die Einberufung der ordentlichen & außerordentlichen Mitgliederversammlung für die ortsansässigen und nichtortsansässigen Mitglieder erfolgt schriftlich oder in Textform. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich bis spätestens eine Woche vorher beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Zur Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Eine Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen werden.
- (6) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Aktiv-, Ehren- und fördernden Mitglieder. Zur Feststellung der Anzahl der Stimmberechtigten wird eine Anwesenheitsliste erstellt.
- (7) Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Geschäftsberichte des 1. Vorstandes, des 1. Kassierers und des Schriftführers.
 - b. Entlastung der Gesamtvorstandschaft.
 - c. Wahl von Mitgliedern der Gesamtvorstandschaft
 - d. Entscheidungen über Anträge der Mitglieder.
 - e. Aufnahme von Aktivmitgliedern
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - g. Beschluss von Satzungsänderungen.
 - h. Auflösung des Vereins.
 - i. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
 - j. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Abstimmungen und Beschlüsse sind aufzuzeichnen.

§ 14

Wahlen

- (1) Die Mitglieder der Gesamtvorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder muss jährlich abwechselnd erfolgen, und zwar im ersten Jahr
 - a. der 1. Vorstand
 - b. der 1. Kassierer
 - c. bis zu zwei Beisitzer
- (3) und im zweiten Jahr
 - a. der 2. Vorstand
 - b. der 2. Kassierer
 - c. der Schriftführer
 - d. bis zu zwei Jugendleiter
- (4) Abstimmungen sind geheim durchzuführen. Es sei denn, die gesamte Versammlung wünscht einstimmig Abstimmung durch Akklamation.

§ 15

Änderung der Satzung

- (1) Inhaltliche Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Eine redaktionelle Satzungsänderung kann auch durch die Gesamtvorstandschaft vorgenommen werden.

§ 16

Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Musikverein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vom Bund deutscher Blasmusikverbände e.V. (BDB) vorgegebenen EDV-System gespeichert und alljährlich durch die verpflichtende Mitgliedermeldung aktualisiert.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Als Mitglied des BDB sind der Alemannische Musikverband (AMV) und seine Vereine verpflichtet, die Daten ihrer Mitglieder in elektronischer Form an den BDB zu melden.
- (4) Der AMV veröffentlicht besondere Ereignisse des Verbandslebens in Wort, Bild und Film. Dabei können folgende allgemeine Mitgliederdaten veröffentlicht werden: Vereins- und Verbandszugehörigkeit, Name, Vorname, Status, Funktion, Vereinsbereich, Jubiläen, Ehrungen, Qualifikationen, Wertungsspiele und Wettbewerbe. Darunter fallen auch Vereins- und Verbandsstatistiken. Darüber hinaus können diese Daten an Vereins- oder Verbandsverantwortliche weitergegeben werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Verband Einwände gegen eine solche Veröffentlichung oder Weitergabe seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung oder Weitergabe.

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Solange noch fünf aktive Mitglieder dem Verein angehören, kann dieser nicht aufgelöst werden. Bei weniger als fünf aktiven Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lörrach (Ortsverwaltung Hauingen), die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der musikalischen Früherziehung zu verwenden hat.

§ 18

Schlussbestimmung

- (1) Die Neufassung dieser Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.03.2016 bestätigt. Damit ist die Satzung vom 19.01.1991 außer Kraft gesetzt.
- (2) Der Eintrag im Vereinsregister beim Registergericht Freiburg i.Br. ist nach Maßgabe dieser Satzung zu berichtigen.
- (3) Mit dem Eintrag in das Vereinsregister tritt diese Satzung in Kraft.